

Antrag

des Landes Thüringen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen
(Sachenrechtsänderungsgesetz - SachenRÄndG)

Punkt 39 der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 74 Sachenrechtsbereinigungsgesetz)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die von den Wohnungsunternehmen zu entrichtenden Kaufpreise für diese tragbar sind.

Begründung:

Wohnungsunternehmen, deren Bauten zu einem erheblichen Teil auf privatem Grund und Boden stehen, werden durch den Ankauf erheblich belastet. Die notwendigen Kaufpreise werden häufig aus den Erträgen, insbesondere im Hinblick auf den Instandsetzungs- und Modernisierungsrückstau nicht zu finanzieren sein.

Der Ausweg über das Erbbaurecht (§§ 42 ff) erscheint problematisch, weil u. U. an einem Gebäude Mischeigentum entstehen kann. Daher ist vorrangig der Kauf anzustreben.

Ausgeliefert am 23. SEP. 1993